

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 04.01.1834 publ. 08.01.1834

1) Regierungs-Bekanntmachung vom
4. Januar, publ. den 8. Jan. 1834.

Nachdem nunmehr diejenigen Vorbereitungen beendigt sind, mit deren Besorgung nach Art. VII. des Publications-Patents der Landesherrlichen Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Oldenburg vom 12. August 1833., die Regierung beauftragt ist, und die Wahl des Stadtraths vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, auch nach Art. 79. und 80. der Stadt-Ordnung die Candidaten zu den Stellen des Stadtdirectors, des Stadt-Syndicus, der Rathsherrn und des Auditors präsentirt worden, so haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet, durch Höchstes Rescript vom 31. v. M. (4. d. M.) den bisherigen Stadt-Syndicus, Landgerichts-Assessor Wöbcken, zum Stadt-Director, den Landgerichts-Assessor Scholz zu Sever zum Stadt-Syndicus und den Accessisten Arens zum Auditor bei dem Stadt-Magistrat zu ernennen.

Betreffend die
Stadt-Ordnung.